

Vorgehensweise bei Transportschäden

Abhängig von Ihren Lieferbedingungen, folgen Sie bitte der unten genannten Prozedur:

DAP Unfranko (Übergabe der Lieferung am Bestimmungsort): Füllen Sie das RMA-Formular aus

DAP Franko (Übergabe der Lieferung am Bestimmungsort): Füllen Sie das RMA-Formular aus

Ex Works (Ab Werk): Kontaktieren Sie das Logistikunternehmen

Sichtbare Beschädigung

Die Waren müssen bei Empfang umgehend auf Schäden untersucht werden. Sichtbare Schäden und Mängel sind auf dem gegengezeichneten Lieferschein zu vermerken.

Der Vermerk muss möglichst genaue Angaben über Art und Umfang des Schadens enthalten. Unterzeichnen Sie niemals einen Frachtbrief ohne schriftlichen Vorbehalt.

Das Transportunternehmen und Nilan A/S sind unverzüglich nach Anlieferung, schriftlich über den Schaden zu unterrichten.

Versteckte oder verdeckte Schäden

Wurde die Ware in Containern, oder ähnlichen Behältern geliefert, müssen der Transportbehälter und andere Indikatoren, wie z.B. Siegel, Schockwatch, oder Plomben auf Beschädigungen überprüft werden.

Sofern der Transportbehälter äußere Anzeichen auf unsachgemäße Behandlung oder sonstige übermäßige Beanspruchungen aufweist, muss dies auf dem Lieferschein oder der Empfangsquittung vermerkt werden.

Anschließend ist der Inhalt des Transportbehälters schnellstmöglich zu überprüfen. Wenn die Ware beschädigt ist, muss das Transportunternehmen umfassend über Art und Umfang des Schadens schriftlich benachrichtigt werden.

Wenn der Schaden oder Mangel zum Lieferzeitpunkt nicht erkennbar war, muss das Transportunternehmen innerhalb nachfolgender Fristen schriftlich informiert werden:

Lkw-, Bahnfracht: 7 Tage

Seefracht: 3 Tage

Luftfracht: 14 Tage

Beweislast

Sollten die oben angegebenen Fristen nicht eingehalten werden, kann der Versicherte nicht glaubhaft belegen, dass der entstandene Schaden während des Transports (d. h. während des Versicherungszeitraums) entstanden ist.

Die Einhaltung der Fristen dient weiterhin dazu, mögliche Regressansprüche gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen und das Schadensausmaß zu begrenzen.

Wenn die Frist gegenüber dem Transportunternehmen nicht eingehalten wird, kehrt sich die Beweislast zwischen Transportunternehmen und Versichertem um, sodass der Versicherte oder dessen Vertreter beweisen muss, dass der benannte Schaden beim Transport entstanden ist.